



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 3/2024

18. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 2024 54

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der RL Sirenenförderung vom 2. Januar 2024 55

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben zur modellhaften Erprobung regionaler Grundbildungszentren vom 4. Januar 2024 57

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen im Freistaat Sachsen (FRL KZP) vom 3. Januar 2024 62

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohlpapier der Firma Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG am Standort 04687 Trebsen Gz.: 44-8431/2687 vom 12. Dezember 2023 66

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Schwarzkollm vom 14. Dezember 2023 68

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Hausdorf vom 18. Dezember 2023 69

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Stadtbahn Dresden 2020 Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke/Nürnberger Straße“ vom 18. Dezember 2023 70

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD) am Standort 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe, An der Heide – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2720 vom 20. Dezember 2023 72

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. vom 4. Januar 2024 74

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 20. November 2023 75

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal vom 15. Dezember 2023 76

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal 77

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 2. Januar 2024

Herr Joachim Engelmann ist am 13. Dezember 2023 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Dresden mit dem Konsularbezirk der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt ist daher mit Ablauf des 13. Dezember 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan in Dresden ist somit geschlossen.

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in München ernannten Herrn Robert Burić am 18. Dezember 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin Frau Vera Sajić am 13. August 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dresden, den 2. Januar 2024

Sächsische Staatskanzlei
Maike Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der RL Sirenenförderung

Vom 2. Januar 2024

I.

Die RL Sirenenförderung vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1647), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage der 2. Bund-Länder-Änderungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern – Sirenenförderprogramm 2.0 – vom 16. November 2023 in Verbindung mit § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S253), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Richtlinie Zuwendungen zur Anschaffung und Errichtung von Sirenen zur Warnung und Information sowie Entwarnung der Bevölkerung bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen nach Maßgabe dieser Richtlinie.“

2. Ziffer IV Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Die unter Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a bis c genannten Sirenen und Sirenensteuerempfänger sind nur zuwendungsfähig, wenn sie den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR-BOS – zu beziehen beim Polizeitechnischen Institut [PTI] bei der Polizei-Führungsakademie, Postfach 480 353, 48080 Münster oder einsehbar im Internet-auftritt des PTI), der BDBOS-Zertifizierungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2120), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist sowie den DIN-Normen, insbesondere für Sirenen und Schalldruckpegel, entsprechen und zusätzlich zu dem bestehenden Netz über das TETRA BOS-Digitalfunknetz angesteuert werden können. Der Erlass des Staatsministeriums des Innern zur Ansteuerung von Sirenen über den Digitalfunk BOS im Freistaat Sachsen vom 18. Oktober 2022, in der jeweils aktuellen Fassung, ist zu beachten.“

3. Ziffer VI Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendungen dürfen gemäß § 4 Absatz 5 der 2. Bund-Länder-Änderungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern – Sirenenförderprogramm 2.0 – vom 16. November 2023 nur für solche Maßnahmen bewilligt

werden, die entweder im Sirenenförderprogramm 1.0 keine Berücksichtigung fanden oder seit dem 1. Januar 2023 beauftragt wurden.“

4. Ziffer VII wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind bis spätestens 15. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres über die zuständigen Landkreise sowie durch die Kreisfreien Städte bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Vor Antragstellung nehmen die Landkreise und Kreisfreien Städte eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen ihrer Städte und Gemeinden beziehungsweise ihrer eigenen Maßnahmen anhand der ihnen durch die Bewilligungsbehörde zugeteilten Fördermittel (einschließlich der Berücksichtigung von Reserveanträgen, falls Fördermittel nicht vollständig ausgeschöpft werden) vor. Diese priorisierten Maßnahmen sind Grundlage der Antragstellung an die Bewilligungsbehörde. Für das Haushaltsjahr 2023 sind für das Bewilligungsverfahren Maßnahmen zu Grunde zu legen, die nach dem Sirenenförderprogramm 1.0 förderfähig waren, aber nicht berücksichtigt werden konnten. Der maximale Förderrahmen pro Landkreis und Kreisfreier Stadt bestimmt sich zu 35 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 65 Prozent nach der Gebietsfläche des Landkreises beziehungsweise der Kreisfreien Stadt nach Maßgabe der Daten des Statistischen Landesamtes zum Stand 31. Dezember des Vorjahres. Der Förderrahmen wird anhand der zur Verfügung gestellten Bundesmittel und der verfügbaren Kofinanzierungsmittel des Freistaates Sachsen durch das Staatsministerium des Innern festgelegt. Eine Übersteigerung des maximalen Förderrahmens ist möglich, wenn die Fördermittel durch die Landkreise beziehungsweise Kreisfreien Städte nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Sofern die Fördermittel auch unter Berücksichtigung von Reserveanträgen nicht ausgeschöpft werden, wird das Staatsministerium des Innern eine weitere Antragsfrist bekannt geben.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung/Errichtung der Sirene beziehungsweise Sirenenanlage. Hierzu ist der Auszahlungsantrag gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen des Erstattungsverfahrens gemäß Nummer 7.4 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„Verwendungsnachweisverfahren
- a) Der Zuwendungsempfänger hat als Verwendungsnachweis für jede geförderte Sirene oder Sirenenanlage ein vorgegebenes Formblatt entsprechend der Vorgaben des Bundes aus der Anlage 4 zur 2. Bund-Länder-Änderungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern – Sirenenförderprogramm 2.0 gemeinsam mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- b) Durch die Bewilligungsbehörde ist dem Staatsministerium des Innern jeweils zum Stand 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres eine Übersicht zu den ausgewählten Fördervorhaben mit Angaben über Projektart (Neustandort, Ersatzanlage oder Modernisierung einer Anlage), konkreten Standort anhand eines vom Staatsministerium des Innern einheitlich festgelegten Koordinatensystems und die Höhe der geförderten und abgerufenen Ausgaben zu übermitteln. Diese soll anhand der unter Buchstabe a genannten Vorgaben des Bundes erstellt werden.
- c) Soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben die bewilligten Festbeträge nicht erreichen, ist der übersteigende Betrag zurückzufordern.“
- II.
- Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2024

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben zur modellhaften Erprobung regionaler Grundbildungszentren

Vom 4. Januar 2024

I. Hintergrund

Auf Basis der Level-One Studien (LEO-Studie 2010 und 2018) ist davon auszugehen, dass in Sachsen rund 300 000 Menschen im erwerbsfähigen Alter gering literalisiert sind, das heißt nur unzureichend lesen und schreiben können, sowie weitere mehr als 400 000 Erwachsene erhebliche Rechtschreibprobleme haben. Geringe Literalität geht oft einher mit Defiziten in weiteren Bereichen der Grundbildung (zum Beispiel Rechenfähigkeit, Medien- und IT-Kompetenz). Für die Betroffenen ist dies mit vielfältigen Einschränkungen der Lebensqualität verbunden und bedeutet Nachteile beim Zugang zu selbstbestimmter, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Geringe Literalität stellt einen erhöhten Risikofaktor für prekäre Arbeitsverhältnisse, geringe Einkommen sowie Arbeitslosigkeit dar.

Um grundlegende Bildungspotenziale der Betroffenen zu erschließen und deren Partizipation an Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu verbessern, fördert der Freistaat Sachsen mit Mitteln der Europäischen Union aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und Landesmitteln Vorhaben zur Alphabetisierung und Grundbildung von gering literalisierten Erwachsenen. Dazu gehören einerseits spezifische Kurse für Erwachsene zur Verbesserung der Schriftsprache- und Grundbildungskompetenzen sowie die Förderung einer landesweiten Koordinierungsstelle im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung, die der fachlichen Beratung, Vernetzung und Qualitätssicherung dient.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen keinen Zweifel daran, dass die Thematik eine längerfristige Herausforderung bleibt. Geringe Literalität ist gesellschaftlich nach wie vor nicht ausreichend bekannt. Zugleich wird ein Großteil der Betroffenen oft von bestehenden Lernangeboten nicht erreicht. Daher ist ein Augenmerk auf einfache, niedrigschwellige Zugänge für die Betroffenen, eine zielgerichtete und vertrauensbasierte Ansprache sowie lebenswelt- und teilnehmerorientierte Lernangebote unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen und -ziele zu legen.

In mehreren Bundesländern konnten in den vergangenen Jahren Erfahrungen mit regionalen Grundbildungszentren (GBZ) gesammelt werden. Diese leisten wertvolle Beiträge zur niedrigschwelligen Ansprache und Beratung, zum Entstehen lebensweltlich orientierter Lernangebote sowie zur Vernetzung der Akteure. Außerdem gehören Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung im regional spezifischen Umfeld zu deren Aufgaben.

Ab dem Jahr 2024 soll daher auch in Sachsen die modellhafte Erprobung regionaler Grundbildungszentren gefördert werden, um die Grundbildungsbeteiligung gering Literalisierter durch niedrigschwellige Zugänge zu Beratung und Lernangeboten weiter zu erhöhen und dabei den ländlichen Raum zu berücksichtigen. Durch eine zu einem späteren Zeitpunkt einsetzende flankierende wissenschaftliche Begleitung gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.4 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABI. S. 631), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17. November 2023 (SächsABI. S. 1523), sollen Erkenntnisse zu übertragbaren, nachhaltigen Ansätzen für die Zeit nach Beendigung der Förderung der Modellvorhaben erlangt werden.

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Ziel der Bekanntmachung ist es, geeignete Vorhaben zum Aufbau und Betrieb regionaler Grundbildungszentren zur Förderung gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.3 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 zu identifizieren und auszuwählen. Gefördert wird die modellhafte Erprobung regionaler Unterstützungsleistungen zur Beratung und Vernetzung zu den Themen Alphabetisierung und Grundbildung sowie zur Initiierung und Umsetzung niedrigschwelliger Lernangebote auf Grundlage der SMK-ESF-Plus-Richtlinie und der Regelungen dieser Bekanntmachung.

Wesentliche Ziele und Aufgaben bilden einerseits die Kooperation mit den Trägern von Lernangeboten und regional wichtigen Institutionen und öffentlichen Anlaufstellen wie der Arbeitsverwaltung, anderen Behörden, sozialen Einrichtungen und weiteren Multiplikatoren sowie die Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Andererseits sollen Grundbildungszentren insbesondere die niedrigschwellige Zielgruppenansprache im Sozialraum beziehungsweise im regionalen Umfeld und niedrigschwellige Beratungs- und Lernangebote sicherstellen. Die Aktivitäten sollten sich während der gesamten Laufzeit der Vorhaben überwiegend auf die Arbeit mit gering Literalisierten (als Teilnehmende von offenen und geschlossenen Angeboten des Grundbildungszentrums; sowie auf die Schaffung, die Vor- und Nachbereitung dieser Angebote) beziehen (siehe Ziffer V dieser Bekanntmachung).

Eine Förderung ist zunächst für eine Projektlaufzeit bis 31. Dezember 2026 vorgesehen. Bewilligte Vorhaben können jedoch bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im Förderzeitraum ohne erneute Förderbekanntmachung nach erfolgtem Aufruf und entsprechender Antragstellung

verlängert werden. Hierfür wird ein Zeitraum bis voraussichtlich längstens 30. Juni 2028 geplant.

Aufgrund der Unterteilung der ESF-Förderregionen und der je Förderregion zur Verfügung stehenden Mittel können

- bis zu fünf Grundbildungszentren in der Übergangsregion (Direktionsbezirke Dresden und Chemnitz)
- bis zu zwei Grundbildungszentren in der stärker entwickelten Region (Direktionsbezirk Leipzig) gefördert werden.

Die Förderung erfolgt gemäß Förderrichtlinie mit dem Schwerpunkt auf den ländlichen Raum. Der Durchführungsort soll daher in der Regel nicht in einer der kreisfreien Städte Dresden, Leipzig oder Chemnitz liegen. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der generellen Zuwendungsvoraussetzung, Angebote im ländlichen Raum zu schaffen, besonders zu begründen.

Die beabsichtigte Förderung umfasst Personalausgaben und Sachausgaben bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens 120 000 Euro durchschnittlich pro Jahr. Verwaltungsausgaben werden in Höhe von sieben Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen als Leistungen für Teilnehmende sind ausschließlich bei Teilnahme an geschlossenen Lernangeboten des Grundbildungszentrums zuwendungsfähig und können bezogen auf das Projekt bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens 5 000 Euro durchschnittlich pro Jahr gefördert werden.

III.

Aufgaben und Zielgruppe der regionalen Grundbildungszentren (GBZ)

Um die Grundbildungsbeteiligung in der jeweiligen Region erhöhen zu können und gering Literalisierte in ihren Teilhabemöglichkeiten zu unterstützen, sollen die regionalen Grundbildungszentren folgende Aufgaben erfüllen, welche in einem Konzept zum Projektvorschlag beziehungsweise -antrag darzustellen sind:

1. Beratungsangebote für die Information und Beratung von gering literalisierten Menschen einschließlich deren Angehörigen und mitwissenden Personen im Umfeld, von relevanten und geeigneten Akteuren als Multiplikatoren sowie anderen Akteuren der Grundbildung in der jeweiligen Region,
2. Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere
 - a) die Information zu den regionalen Lernangeboten für Grundbildung in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle ALFAplus
 - b) Initiierung beziehungsweise Unterstützung und Ausbau von regionalen Netzwerken relevanter Akteure
 - c) die Sensibilisierung und Gewinnung neuer lokaler und regionaler Partner der Arbeits- und Lebenswelt
3. inhaltlich-konzeptionelle Grundbildungsarbeit, insbesondere
 - a) Bedarfsanalyse für die Region
 - b) die Initiierung, Aufbau und Bereitstellung niedrigschwelliger Diagnose-, Beratungs- und Lernangebote sowohl für arbeitslose, nichterwerbstätige als auch erwerbstätige Personen gemeinsam mit Akteuren und Kooperationspartnern im Sozialraum,
 - c) die zielgruppengerechte Ansprache und Vermittlung in passfähige Angebote
 - d) die Unterstützung von selbstorganisierten Lerngruppen und Lernendeninitiativen
4. Unterstützung von Kursleitenden und Akteuren, insbesondere

- a) die Vernetzung von Kursleitenden beziehungsweise Lehrenden sowie von ehrenamtlichen Unterstützenden (zum Beispiel Lernpaten) der Region
 - b) die Unterstützung der Professionalisierung Kursleitender und Akteure durch Beratung, Fachaustausch und Qualifizierung (beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle ALFAplus)
5. Erstellung eines Transferkonzepts in Zusammenarbeit (partizipativ) mit der wissenschaftlichen Begleitung (wesentliche Erkenntnisse für zukünftige Projekte, Möglichkeiten und Bedingungen der Weiterführung beziehungsweise Etablierung als Regelangebot und Ausweitung beziehungsweise Übertragung auf weitere Standorte).

Die Grundbildungszentren halten in einem ganzheitlichen Ansatz und in Kooperation mit den anderen regionalen Akteuren Information, Beratung und niedrigschwellige Lernangebote zu Grundbildungsthemen in der Region vor. Die Zielgruppe der gering literalisierten Personen soll dabei an offenen und geschlossenen Lernformaten teilnehmen können (siehe Ziffer V dieser Bekanntmachung).

Die Grundbildungszentren schaffen in sozialräumlichen Strukturen (wie Bibliothek, Familienzentrum oder Mehrgenerationenhaus) individuelle Lernmöglichkeiten für alle Interessenten, auch in der Kleingruppe. Diese Angebote richten sich nicht nur auf das Lesen und Schreiben, sondern umfassen alle Bereiche essenzieller Grundbildung, die zur Bewältigung von Alltagsanforderungen und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben notwendig sind. Mit Hilfe von Kooperationspartnern gestaltet das jeweilige Grundbildungszentrum attraktive Kontakt-, Begegnungs- und Beratungsorte sowie -anlässe, und knüpft mit Lernangeboten an den Bedarfen und Lerninteressen der Personen mit Grundbildungsdefiziten an. Der Zugang soll für Interessenten niedrigschwellig möglich sein. In den geschlossenen Lernangeboten wird eine diagnostische und Lernberatung und individuelle partizipative Lernzielplanung angestrebt.

IV.

Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit Projektträger für die Erprobung von regionalen Grundbildungszentren gemäß Ziffer II Buchstabe A Nummer 1.3 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 können sein:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

Antragsteller verfügen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung und Grundbildung sowie Vernetzung und weisen die für die Umsetzung des Vorhabens nötige fachliche Kompetenz nach, welche im Konzept zum Projektvorschlag darzustellen sind. Die Zuwendungsempfänger müssen zudem darlegen, wie aktuelle einschlägige Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis in der Projektdurchführung berücksichtigt werden und offene und geschlossene Lernangebote umgesetzt werden.

V.

Zuwendungsvoraussetzungen

Regionale Grundbildungszentren erfüllen die unter III. genannten Aufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Voraussetzungen und Erfordernisse durch Kooperationen mit örtlichen Trägern und Institutionen sowie weiteren Akteuren im Sozialraum. Sie sollen eine verstärkte Zusammen-

arbeit im Regionalraum befördern und dabei regional Bedarfe der Zielgruppe der gering literalisierten Personen und verschiedene Träger zusammenbringen. Die Umsetzung als Verbundvorhaben mehrerer Träger einer Region ist möglich (mit einem Hauptantragsteller und Unterauftraggeber/Unterauftragnehmer mit Unterkalkulation; gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a der Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK)“; siehe VI. dieser Bekanntmachung).

Die regionalen Grundbildungszentren agieren sowohl aufsuchend an verschiedenen Orten der Region als auch als zentrale Anlaufstelle in der Region und auf digitalen Wegen, um einen einfachen und bedarfsgerechten Zugang sowohl für arbeitslose, nichterwerbstätige als auch erwerbstätige Personen zu ermöglichen.

Die regionalen Grundbildungszentren schließen für die Dauer des Projektes eine Kooperationsvereinbarung mit der ESF-geförderten landesweiten Koordinierungsstelle für Alphabetisierung und Grundbildung, in Trägerschaft des Sächsischen Volkshochschulverbandes (ALFAplus) ab und setzen ihr Projekt zudem in enger fachlicher Zusammenarbeit mit dieser sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus um.

Lernangebote und Teilnehmerbegriff

Die Erprobung innovativer Konzepte beziehungsweise die Implementierung von geeigneten, bereits erprobten Konzepten im Rahmen der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung (AlphaDekade) sind ausdrücklich gewünscht. Hauptinhalt dieser Lernangebote soll die Vermittlung von grundlegenden Schriftsprachkompetenzen (Lese- und Schreibkompetenzen auf den Alpha-Levels 1 bis 4) und die Verbesserung von weiteren Grundbildungskompetenzen sein. Partizipative Konzeptentwicklungen für die Lernangebote mit Lernenden als „Experten in eigener Sache“ sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Offene Angebote können in Form einer unverbindlichen Kommen- und Gehen-Struktur erfolgen. Sie sind auf wechselnde Teilnehmende und ohne Vorgaben für konkrete Zeiträume und Dauer der Teilnahme ausgerichtet. Ebenfalls als offene Angebote gelten Angebote mit einer Verweildauer unter der Bagatellgrenze von maximal einem Tag beziehungsweise acht Stunden je teilnehmender Person.

Geschlossene Angebote werden mit einem feststehenden Teilnehmerkreis über einen konkreten Zeitraum, der über einen Tag beziehungsweise acht Stunden hinausgeht, verbindlich durchgeführt. Bei der Umsetzung von geschlossenen Lernangeboten der Grundbildungszentren sind begründete Abweichungen (beispielsweise hinsichtlich der Kursdauer und des zeitlichen Umfangs der Lerneinheiten, der Gruppengrößen, der Mindestinhalte, Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte und gegebenenfalls eingesetztes sozialpädagogisch begleitendes Personal) von den „Qualitätsstandards für Kursangebote zur Alphabetisierung und Grundbildung gering literalisierter Erwachsener im Freistaat Sachsen bei Förderung aus dem ESF“, die vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus festgelegt und veröffentlicht wurden, zulässig.

Für Teilnehmende an geschlossenen Angeboten der regionalen Grundbildungszentren gelten die Teilnahmevoraussetzungen entsprechend Ziffer II Buchstabe A Nummer 3.1 Buchstabe b der SMK-ESF-Plus-Richtlinie. Zu diesen Teilnehmenden an geschlossenen Angeboten werden perso-

nenbezogene Teilnehmerdaten für die Berichtslegung zur ESF-Förderung erhoben und gemeldet.

Bezogen auf die indirekten Zielgruppen der Tätigkeit eines Grundbildungszentrums, zum Beispiel Multiplikatoren und Netzwerkpartner, Umfeld der Betroffenen, ist keine Erfassung von Teilnehmerdaten vorgesehen. Die Anzahl der Teilnahmen an offenen Angeboten (zum Beispiel Anzahl durchgeführter Beratungen, Anzahl Teilnahmen an Multiplikatorenschulungen oder anderen Sensibilisierungsmaßnahmen) ist durch den Projektträger zu dokumentieren und im Sachbericht zum Verwendungsnachweis zu berichten.

VI.

Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Vorhaben werden in Form der Anteilfinanzierung bezuschusst. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Leistungen für Teilnehmende an geschlossenen Lernangeboten unter Beachtung der unter Ziffer II dieser Bekanntmachung geregelten Höchstgrenzen der durchschnittlich pro Jahr gewährten Förderung.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen als Leistungen für Teilnehmende sind ausschließlich bei Teilnahme an geschlossenen Lernangeboten des Grundbildungszentrums zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer beziehungsweise Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576) zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK)“ im Förderzeitraum 2021–2027 im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus sind detaillierte Informationen zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

Die direkten förderfähigen Personal- und Sachausgaben beinhalten Ausgaben/Kosten für Eigenpersonal sowie Fremdpersonal (FFAK, Teil II Nummern 1.1. Großbuchstabe E und 1.1. Großbuchstabe P) sowie Sachausgaben (FFAK, Teil II Nummern 2.2 bis 2.6). Die Ausgaben/Kosten für Eigenpersonal können als Stellenförderung oder als Personalkostenpauschale gefördert werden und die Sachausgaben werden aufgrund vorzulegender Einzelbelege erstattet.

Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von sieben Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten. Der Zuwendungsempfänger hat ausschließlich die direkten Ausgaben nachzuweisen.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung:

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

VII.**Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages**

Die Projektbeschreibung zum Projektvorschlag soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalchrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Projektbeschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen des SAB-Vordruckes 61713 „ESF-Projekte_Anforderungen an Projektbeschreibungen_Infoblatt“ (Download von SAB-Internetseite:

<https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab61713&areashortname=sab>)

mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Träger
 - Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen
 - Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement
 - Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
 - kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen
 - Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Projekt tätig werden soll
- b) Angaben zum Projekt
 - ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Projektziele
 - Darstellung des Projektverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan)
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren
 - Aussagen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Verstetigung der Ergebnisse über den Förderzeitraum hinaus, insbesondere bezüglich der geschaffenen Strukturen/Netzwerke
- c) Angaben zu den Ausgaben des Projekts
 - Personalausgaben
 - Reisekosten
 - Ausgaben für Fremdleistungen externer Partner
 - Ausgaben für Verbrauchsmaterial und die Nutzung von Ausstattungsgegenständen (in der Regel AfA oder Miete/Leasing)
 - Mietkosten für Räume
 - Ausgaben für die Verwaltung: Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von sieben Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
 - Ausgaben für gegebenenfalls anfallende Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung als Fahrtkosten von Teilnehmenden in geschlossenen Lernangeboten

- Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen, Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Darstellung der Gesamtausgaben (Kostenschätzung) bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit und die Verteilung auf die einzelnen Jahresscheiben

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.

Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen.

VIII.**Verfahrensablauf**

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge spätestens bis zum 23. Februar 2024 im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (<https://portal.sab.sachsen.de>). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Projektvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Phase 2:

Fachlich-inhaltliche Bewertung und Auswahl von förderwürdigen Projektvorschlägen durch ein fachkundiges Auswahlgremium bis voraussichtlich 28. März 2024.

Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – an alle Bewerber. Die Bewerber der ausgewählten Projektvorschläge erhalten die Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages.

Phase 4:

Einreichung des Projektantrages spätestens bis 30. April 2024. Anschließend: Prüfung des Antrages und Entscheidung über die Bewilligung durch die Sächsische Aufbaubank.

Phase 5:

Der Projektbeginn ist frühestens nach erfolgter Antragstellung (auf eigenes Risiko) möglich.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

IX.
Auswahl- und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte mit der angegebenen Gewichtung beurteilt:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

Dresden, den 4. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Fohmann
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen im Freistaat Sachsen (FRL KZP)

Vom 3. Januar 2024

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen.

Zweck der staatlichen Förderung ist es, die Zahl an Kurzzeitpflegeplätzen zur Betreuung und Pflege zu erhöhen. Damit wird ein Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Strukturen geleistet. Die Kurzzeitpflege hat eine große Bedeutung für die Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger in Krisensituationen. Zudem sind Kurzzeitpflegeplätze erforderlich, um die therapeutische und rehabilitative Nachsorge im Anschluss an Krankenhausbehandlungen zu gewährleisten.

2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen gewährt:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung;

- b) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
- c) Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- d) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten. Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von solitären oder in Versorgungsstrukturen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1

des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, oder dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, eingebundenen Kurzzeitpflegeplätzen gemäß § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Solitäre Kurzzeitpflegeplätze befinden sich in Einrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflege anbieten. Eingebundene Kurzzeitpflegeplätze stehen mit einer festen Zweckbestimmung in Einrichtungen als gesonderte Abteilung und nur für Kurzzeitpflegeleistungen zur Verfügung.

2. Nicht gefördert werden eingestreute Plätze.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich im Freistaat Sachsen durchgeführt werden.
2. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Ein entsprechender Nachweis ist mit der Antragstellung einzureichen.
3. Die Plätze müssen in einer räumlich eigenständigen Einheit entstehen. Die bauplanerischen Unterlagen (zum Beispiel Grundrisse) sind mit der Antragstellung vorzulegen.
4. Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass das Vorhaben die baulichen Anforderungen der §§ 3 bis 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 5. September 2014 (SächsGVBl. S. 504), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2020 (SächsGVBl. S. 627) geändert worden ist, erfüllt.
5. Das Vorhaben des Antragstellers soll in der jeweiligen Altenhilfe- oder Sozialplanung der Kreisfreien Stadt oder des Landkreises berücksichtigt werden. Eine befürwortende fachliche Stellungnahme ist dem Förderantrag beizufügen. Sofern die Region, für die die Kurzzeitpflegeplätze angeboten werden sollen, über eine Kreisfreie Stadt oder einen Landkreis hinausgeht, hat die örtlich zuständige Kreisfreie Stadt oder der Landkreis das Einvernehmen mit den anderen Beteiligten herzustellen.
6. Dem Förderantrag ist eine befürwortende Stellungnahme des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen als überörtlichem Träger der Sozialhilfe als Vertragspartner gemäß § 72 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beizufügen.

7. Sollte der Antragsteller zugleich Zuwendungsempfänger im Rahmen des Förderprogrammes nach Artikel 52 Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 33 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, sein, ist eine befürwortende Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen den Antragsunterlagen beizufügen.
8. Für nach dieser Förderung nicht zuwendungsfähige Ausgaben können andere öffentliche Mittel beispielsweise der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen oder der Sozialversicherungsträger zur Mitfinanzierung in Anspruch genommen werden, ausgenommen sind Mittel nach § 12a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Eine Doppelförderung der zuwendungsfähigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.
9. Bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle oder der Gebäudetechnik sollen zur Energieeinsparung und Dekarbonisierung beitragen. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben größer als 200 000 Euro an Bestandsgebäuden, die keine Denkmale sind, müssen mindestens die KfW-Effizienzgebäude-Stufe 70 erfüllen. Neubauten müssen mindestens die KfW-Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllen. Das zu erreichende Effizienzhausniveau ist von einem Energieeffizienz-Experten oder einer Energieeffizienz-Expertin zu ermitteln und das Ergebnis bei der Antragstellung vorzulegen. Nach Durchführung der Maßnahmen muss der Energieeffizienz-Experte oder die Energieeffizienz-Expertin bestätigen, dass das geplante Effizienzhausniveau tatsächlich erreicht worden ist.

10. Ausnahmen nach Ziffer V Nummer 5 Buchstabe a zweiter Satzteil sind bei der Bewilligungsstelle unter Vorlage der Genehmigungen oder Zustimmungen zu beantragen.
11. Das Nichtvorliegen von Ausschlusskriterien nach Ziffer V Nummer 5 Buchstabe b ist bei genehmigungspflichtigen Vorhaben in einem Hochwasserentstehungsgebiet durch Vorlage der Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde bei Antragstellung nachzuweisen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Zuschusses ausgereicht.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Neu- und Erweiterungsbau maximal 100 000 Euro pro Kurzzeitpflegeplatz. Bei Um- und/oder Ausbau (Sanierung) beträgt die Höhe der Zuwendung pro Platz maximal 75 000 Euro.
3. Die Förderung ist auf bis zu 20 Plätze pro Vorhaben begrenzt.
4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Herstellung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen und Ausgaben für die Erstbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen der Kostengruppen 300, 400, 500, 610, 620, 630, 690 und 700 nach DIN 276. Bauliche Maßnahmen zur Klimaanpassung insbesondere zum Hitzeschutz und zum Wasserrückhalt sind förderfähig.

5. Nicht förderfähig sind:

- a) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, liegen; im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde, beispielsweise nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt,
- b) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Der Zuwendungsempfänger hat mit den Vertragspartnern gemäß der § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einen Versorgungsvertrag über die geförderten Kurzzeitpflegeplätze zu schließen und spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.
2. Spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums hat der Zuwendungsempfänger den Nachweis über das erreichte Effizienzhausniveau nach Ziffer IV Nummer 9 der Bewilligungsstelle vorzulegen.

VII.

Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).
2. Die SAB informiert im Internet über Beratungsmöglichkeiten, Fördermodalitäten sowie einzureichende Anträge, Formulare und Unterlagen. Alle Unterlagen und Informationen sollen der Bewilligungsstelle in elektronischer Form übermittelt werden.
3. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt eine Aufforderung zur Antragstellung. Mit

dieser Bekanntmachung werden die Stichtage für die Antragstellung sowie fachliche Schwerpunkte für den Fall einer erforderlichen Priorisierung der Förderanträge festgelegt. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist dann auf den entsprechenden Antragsformularen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

4. Übersteigt das Antragsvolumen der zum Stichtag eingereichten Anträge auf Förderung die verfügbaren Haushaltsmittel, nimmt die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Priorisierung der Anträge vor. Gleiches gilt für den Fall, dass pro Landkreis oder Kreisfreie Stadt mehrere Anträge auf Förderung eingereicht wurden. Die Priorisierung erfolgt gemäß den in der Aufforderung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Antragstellung veröffentlichten fachlichen Schwerpunkten.
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
6. Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Nummern 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Für die Auszahlung an kommunale Zuwendungsempfänger gelten die Nummern 7.1 und 7.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK).
7. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übermittelt den Landesverbänden der Pflegekassen im Freistaat Sachsen, der Heimaufsicht, dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie den Landkreisen und Kreisfreien Städten jeweils zum Quartalsende eine aktualisierte Liste der Zuwendungsempfänger nebst Standort des Projektes.
8. Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu drei Jahre.
9. Gemäß Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie Nummer 4.2.6 der VVK gilt eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren.

VIII.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 3. Januar 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Anlage

(zu Ziffer I Nummer 3)

Teil 1 Ziffer 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)

Sofern die Maßnahmen nach dieser Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. **Anwendbare Freistellungstatbestände**
Eine Förderung kann auf der Grundlage aller einschlägigen Artikel der AGVO gewährt werden.
2. **Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
3. **Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO zu beachten.
4. **Transparenz (Artikel 5 AGVO)**
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
5. **Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
6. **Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
7. **Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
8. **Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)**
Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.
9. **Beihilfefähige Kosten**
Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO.
10. **Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)**
Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027.

Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von
Wellpappenrohpapier
der Firma Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG
am Standort 04687 Trebsen

Gz.: 44-8431/2687

Vom 12. Dezember 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG in 04687 Trebsen, Pauschwitz Straße 45 mit Datum vom 28. November 2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier am Standort in 04687 Trebsen, Pauschwitz Straße 45, Gemarkung Pauschwitz, Flurstücke 18/21, 18/22, 18/26, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

I. Entscheidung:

1.1 Der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG in 04687 Trebsen, Pauschwitz Straße 45, vertreten durch die Julius Schulte Trebsen Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörg Kober, wird, unbeschadet der Rechte Dritter, auf Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und Nummer 6.2.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung folgender Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier am Standort

Pauschwitz Straße 45

04687 Trebsen

Gemarkung Pauschwitz, Flurstücke 18/21, 18/22, 18/26.

1.2 Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb der Dampfkessel DE 1 und DE 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 11,1 MW bei Einsatz von Erdgas (nach DVGW-Arbeitsblatt G 262 in der aktuellen Fassung) oder mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 9,7 MW bei Einsatz von Heizöl EL schwefelarm (nach DIN 51603-1) ohne zeitliche Einschränkung sowie zur Errichtung und Betrieb von zwei oberirdischen Heizöllagerbehältern mit einem Volumen von jeweils 60 m³, am Standort Gemarkung Pauschwitz, Flurstück 18/21, einschließlich antragsbenannter zugehöriger erforderlicher peripherer Ausstattungen und baulicher Anpassungen.

1.3 Die Genehmigung schließt auf Grundlage von § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz andere die Anlage betreffende Entscheidungen ein, insbesondere Baugenehmigung auf Grundlage § 72 der Sächsische Bauordnung.

1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 2. Februar 2023 zuletzt aktualisiert mit elektronischem Datensatz EliA Version 1 vom 26. Oktober 2023 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt IV. erteilt.

1.5 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen gegebenenfalls weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 19. Januar 2024 bis einschließlich 2. Februar 2024

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:
https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1
einsehbar.

Leipzig, den 12. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Schwarzkollm

Vom 14. Dezember 2023

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die DB Energie GmbH, Betriebsbereich Südost, Brandenburger Straße 16 b, 04103 Leipzig, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/32/16-18) betreffen die vorhandene 0,4-kV-Kabeltrasse – NK001, NK002, NK003 und NK006 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Hoyerswerda (Gemarkung Schwarzkollm) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 22. Januar bis einschließlich 19. Februar 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3222.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Ausle-

gungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 14. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Hausdorf

Vom 18. Dezember 2023

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster, An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/32/21) betrifft die vorhandene Teilortskanalisation Cunnersdorfer Straße einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Kamenz (Gemarkung Hausdorf) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 22. Januar bis einschließlich 19. Februar 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3212.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 18. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
für das Bauvorhaben
„Stadtbahn Dresden 2020 Teilabschnitt 1.2
Nossener Brücke/Nürnberger Straße“**

Vom 18. Dezember 2023

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 4. Dezember 2023, Gz.: 32-0522/944/1, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 29. Januar bis einschließlich 12. Februar 2024** bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während der Dienststunden aus:
Montag, Mittwoch, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie in der Gemeindeverwaltung Wachau (Raum E11 – Besprechungsraum), Teichstraße 2, 01454 Wachau, während der Dienstzeiten aus:
Montag geschlossen
Dienstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit

und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des geplanten Bauvorhabens ist der Neubau einer Stadtbahntrasse zwischen der Bismarckbrücke über die Vereinigte Weißeritz im Zuge der Freiburger Straße und dem Knotenpunkt Nürnberger Straße/Hübnerstraße der Landeshauptstadt Dresden. Der Teilabschnitt 1.2 ist Bestandteil des Stadtbahnprogramms 2020 der Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Das Vorhaben schließt im Westen an die Maßnahme der Teilstrecke 1.1 (Zentralhaltestelle Dresden Tharandter Straße) und im Osten an die sich in der Planung befindliche Teilstrecke 1.3 an.

Das verkehrsplanerische Ziel der Baumaßnahme ist, die nachfragestarke Buslinie 61 im Abschnitt Löbtau – Strehlen durch ein leistungsfähiges Stadtbahnssystem teilweise beziehungsweise perspektivisch entsprechend der Prioritätsstufe A der zu verwirklichenden Verkehrsvorhaben der Landeshauptstadt Dresden vollständig zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang werden Haltestellen (Bus) teilweise verlegt und behindertengerecht ausgebaut. Zudem wird eine neue Haltestelle auf der Nossener Brücke eingerichtet. Diese soll zukünftig als Anbindungspunkt zu den Bahnanlagen der Eisenbahn dienen. Ziel ist eine bessere Verknüpfung von Straßenbahn und S-Bahn. Die vorhandene Verkehrsanlage für den Kfz-Verkehr war den Änderungen der Straßenbahntrasse anzupassen. Der vorhandene vierspurige Anbau wird dabei beibehalten. In beiden Fahrtrichtungen sind straßenbegleitend Radwegenanlagen vorgesehen. Von der Baumaßnahme sind neben der Nossener Brücke (Brücke über die Bahnanlage der DB AG) noch weitere drei Brücken sowie mehrere Stützwände und Treppen betroffen. Sämtliche Oberflächenbefestigungen und technischen Einbauten werden erneuert. Der Verkehr wird während der Baumaßnahmen grundsätzlich durch das Baufeld des Verkehrszuges geführt. Dennoch werden wegen vereinzelter Sperrungen Umleitungsstrecken eingerichtet.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Verkehrszuges stehen die Komplexmaßnahmen Kaitzbach in Altstrehlen und der Rückbau der Niedermühle in Seifersdorf, um den Gesamteingriff des Bauvorhabens in die Natur und Landschaft zu kompensieren.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Zudem enthält er Nebenbestimmungen, ins-

besondere zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens und der Abfallwirtschaft und Altlasten sowie des Immissionsschutzes, zu den Belangen des Denkmalschutzes und zu sonstigen, öffentlichen und privaten Belangen. Der Vorhabenträgerin gegenüber wurden Auflagen erteilt. Damit darf das Bauvorhaben entsprechend dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Entscheidung über die Eingriffe in Natur und Landschaft, die Genehmigung nach dem Denkmalschutzrecht sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen mit ein.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Säch-

sischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Bautzen, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Dresden, den 18. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Christiane Hirndorf
Abteilungsleiterin Infrastruktur

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD)
am Standort 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe, An der Heide
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2720

Vom 20. Dezember 2023

Die Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG (LE-K), Leagplatz 1, 03050 Cottbus, beantragte mit Datum vom 21. Dezember 2022 die Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die Erteilung der ersten Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD) am Standort 03130 Spremberg/OT Schwarze Pumpe, An der Heide, Gemeinde Spreetal, Gemarkung Zerze.

Zur Realisierung des Vorhabens sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen umzusetzen: Die Errichtung und der Betrieb einer Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von circa 1.417 MW_{th} in Verbindung mit einem ungefeuerten Abhitzekegel sowie einer Dampfturbine (GuD). Weiterhin ist die Errichtung von 5 Ersatzstromaggregaten und der erforderlichen Nebenanlagen beantragt. Die Anlage soll im zweiten Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Der Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung ist auf die Errichtung des Pfortnergebäudes, der Baustraßen, des Gasturbinenfundamentens und des Bauleitergebäudes beschränkt.

Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 in Verbindung mit Nummer 1.1 (GE) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Im-

missionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

25. Januar 2024 bis einschließlich 26. Februar 2024

für jedermann zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz,
Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Tel.: 0351/825-0

Montag und Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Spreetal, Bauwesen/Bauleitplanung,
Beratungsraum, Spremberger Straße 25, 02979 Spreetal
OT Burgneudorf, Tel.: 035727/520-24

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadtverwaltung Spremberg, Büro 3.11 im Rathaus der Stadt
Spremberg, Am Markt 1, 03130 Spremberg, Tel: 03563/340-583

Montag	von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Dienstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, wird empfohlen, für die Einsichtnahme einen Termin unter den oben genannten Telefonnummern zu vereinbaren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 26. März 2024

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschrei-

ben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

23. April 2024, ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr)

im Suhler Klubhaus, An der Heide, 03130 Spremberg bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz/Immissionsschutz“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften
Bekanntmachung
des Landratsamtes Görlitz
über die Genehmigung
der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.
Vom 4. Januar 2024

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 2. Januar 2024, Az.: 11.1.5.01-4326-5-5, die von der Versammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. mit Beschluss Nummer 15/2023 am 20. November 2023 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

Gemäß § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 4. Januar 2024

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vom 20. November 2023

Auf der Grundlage der §§ 26 Absatz 1, 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. am 20. November 2023 die folgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 5. Oktober 2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27. Mai 2013 beschlossen:

I. Änderung

- In § 5 wird Absatz (3) wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt:
Stadt Rothenburg/O.L. 3 Stimmen
Gemeinde Horka 3 Stimmen
Gemeinde Neißeau 2 Stimmen.“

- § 5 wird durch den nachfolgenden Absatz (4) ergänzt:
„(4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sie werden vom Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben (Stimmführer).“

II. In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. vom 5. Oktober 2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27. Mai 2013 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Rothenburg, den 20. November 2023

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L.
Biele
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal**

Vom 15. Dezember 2023

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. Dezember 2023 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal vom 27. November 2023, beschlossen durch die Verbands-
2. Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und deren Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

versammlung am 27. November 2023 (Beschluss-Nummer 01/02/2023), wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Freiberg, den 15. Dezember 2023

Landratsamt Mittelsachsen
Dirk Neubauer
Landrat

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal

Aufgrund

- §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und
- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal am 27. November 2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

I. Änderungen:

1. In Anlage 1 zu § 1 (1) werden die Worte „Gemeinde Zschaitz-Ottewig“ ersatzlos gestrichen.
2. In Anlage 1 zu § 1 (1) werden die Worte „Gemeinde Ost-rau“ durch den Wortlaut „Gemeinde Jahnatal“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Döbeln, den 27. November 2023

Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal
Schilling
Verbandsvorsitzender

Hinweis: nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

11. Januar 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 